

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arche – Stendal“ Christliches Kinder- und Jugendprojekt e.V. (nachfolgend Arche genannt) und beabsichtigt sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
2. Er hat seinen Sitz in Stendal.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung christlichen Gemeinschaftslebens (besonders Kinder und Jugendlicher) und die Vermittlung ihrer Werte. Geistliche Grundlage dieser Arbeit ist die gesamte Heilige Schrift (Altes und Neues Testament).
3. Allgemeine Ziele sind:
 - a) Förderung der Religion
 - b) Jugendhilfe
 - c) Entwicklungshilfe
 - d) mildtätige Zwecke.

Diese sollen durch folgende Aufgaben verwirklicht werden:

- a) Die Schaffung von sinnvollen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
- b) Förderung von Gemeinschaft untereinander und Bewältigung familiärer Probleme
- c) Ausbau des Dialogs mit der Jugend in sozialen Brennpunkten
- d) Gründung von Projekten zur präventiven Jugendarbeit
- e) Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher
- f) Freizeit- und Kursangebote für Kinder und Jugendliche, Befähigung zum sozialen Handeln
- g) Beratung und Hilfe bei Erziehungsfragen und Krisenbewältigung
- h) Schulungen von Mitarbeitern der freien Jugendarbeit
- i) Schaffung von Erholungsmaßnahmen besonders für sozial benachteiligte Kinder
- j) Aufsuchende Kindersozialarbeit
- k) Unterstützung von Körperschaften im Sinne § 52 Satz 2 der Abgabenordnung, deren Tätigkeit auf die Erfüllung eines gleichartigen Vereinszwecks gerichtet ist.

§ 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die als bekennender Christ im Sinne von Kapitel 3,5 des Johannesevangeliums die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliederzahl ist auf 12 Personen begrenzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand und wird durch die Mitgliederversammlung mit 51 v.H. Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschieden.
2. Mitglieder des Vereins sehen es als ihre Aufgabe an:
 - a. für die Anliegen des Vereins zu beten und durch das Bibelstudium Anstöße für das persönliche Leben und für die Vereinsarbeit zu gewinnen,
 - b. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - c. das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu wahren,
 - d. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Aufgaben und Pflichten im Verein nicht nachkommt oder sein Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins der Vereinsdisziplin oder den Interessen des Vereins schadet.
6. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit 67 v.H. Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu einem Gespräch mit einem Mitglied des Vorstands zu geben. Sollte dieses Gespräch nicht zu einer Einigung führen, ist das Mitglied zu einem Gespräch mit dem gesamten Vorstand einzuladen. Zu beiden Gesprächen ist unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
8. Jedes Vereinsmitglied haftet im vollen Umfang für Schäden, die von ihm als Person, gegenüber dem Verein „Die Arche“ Christliches Kinder- und Jugendprojekt e.V. vorsätzlich verursacht werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Auf dieser ordentlichen Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über den Stand der Arbeit und die Finanzlage. In der anschließenden Aussprache können alle Mitglieder eigene Vorschläge zur Vereinsarbeit einbringen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 33 v.H. der Mitglieder einzuberufen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen ist unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in welcher die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder besteht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Mitglieder, sofern dies nicht anders geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Die Mitglieder beschließen:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes aufgrund der Jahresberichte und dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - c. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. den Ein- bzw. Austritt zu Vereinen und Verbänden
 - e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und wird jedem Mitglied zugestellt.
8. Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an den Vorstand zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 7 Der Vorstand

1. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
 dem 2. Vorsitzenden
 und dem Kassenwart.
2. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt sind immer zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Von den Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand entscheidet über Dienst- und Arbeitsverträge.
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in das jeweilige Amt für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden oder selbst ihr Amt niederlegen. Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleiben Sie im Amt, längstens aber bis zum Ende ihrer Wahlperiode.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer ist Mitglied im Verein.
9. Jedes Rechtsgeschäft des Vorstandes, das in den Anwendungsbereich des § 181 BGB fällt, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Projektleiter

1. Der Projektleiter ist verantwortlich für die Leitung, Organisation und Durchführung der Projektarbeit in den verschiedenen Bereichen der Arche. Der Projektleiter ist Mitglied im Verein und kann Teil des Vorstandes sein.
2. Er kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter und Praktikanten berufen, die vom gesamten Vorstand bestätigt werden müssen.
3. Der Projektleiter gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Hauptamtliche Mitarbeiter

1. Die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.
2. Hauptamtliche Mitarbeiter können Mitglied im Verein werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von den Mitgliedern selbst festgelegt werden. Der Mindestbeitrag beträgt 60 Euro. Es besteht die Möglichkeit, diesen Betrag auch in Form von Sachspenden zu leisten oder in Form von Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen.
2. Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit Rechenschaft zu geben.
3. Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fließt das Restvermögen des Vereins an „Die Arche“ christliches Kinder- und Jugendwerk e.V., Tangermünder Str. 7, 12627 Berlin. Die Verwendung des Vermögens wird vom Vorstand beschlossen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden anstreben. Für den Ein- bzw. Austrittsbeschluss ist auf der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Vor der Abstimmung über einen Austritt ist dem Vorstand des jeweiligen Vereins oder Verbandes die Möglichkeit zu einer Stellungnahme in einer Mitgliederversammlung zu geben.
3. Etwaige Kündigungsfristen beim Austritt werden anerkannt, wenn sie Bestandteil des Beitrittsbeschlusses sind.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 67 v.H. der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der gesamten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Liquidation können von der auflösenden Versammlung zwei Liquidatoren bestellt werden. Wird dies nicht beantragt, hat die Liquidation durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen neue Bestimmungen und Vorschriften in Kraft.